

DFV-Wettkampfordnung für Feuerwehrsportwettkämpfe
- 2. Auflage 2012 -

Durchführungsbestimmungen für Sachsen

- 2. Auflage 2014 -

Bestätigt vom Vorstand LFV Sachsen am 08.01.2014

Die DFV-Wettkampfordnung für Feuerwehrsportwettkämpfe (2. Auflage 2012) wurde ab dem 01.01.2013 für alle sächsischen Feuerwehrsportwettkämpfe in Kraft gesetzt. Sie gilt nur zusammen mit diesen Durchführungsbestimmungen.

Zu Pkt. 2.4 - Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Schuhe:

Die Benutzung von Schuhen mit Stollen oder Dornen muss der Veranstalter in der Ausschreibung ausdrücklich genehmigen.

Gurt:

Die Mindestbreite vom feuerwehrsportlichen Gurt beträgt 40 mm.

Bei der Bekleidung innerhalb der Mannschaft wird Einheitlichkeit angestrebt, ist aber keine Bedingung.

Der 4. Läufer der Feuerwehrhindernisstafel 4x100m muss, wenn diese Disziplin mit Feuer ausgetragen wird, im nach landesrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Feuerwehrschutzanzug antreten.

Der Veranstalter darf Sportbekleidung im Löschangriff nur gestatten, wenn dies nicht gegen die geltenden Bestimmungen und Vorschriften verstößt.

Zu Pkt. 3 - Wettkampfgeräte und Hindernisse

Sofern nicht anders bestimmt, bedeutet der Wortlaut „nach Norm“, dass das Gerät einer gültigen DIN, EN, ROT, GOST oder ehemals gültigen TGL entsprechen muss.

3.2 Wettkampfgeräte und Hindernisse für den 100 m-Hindernislauf

Verteiler:

Die Stützen müssen ohne Spitzen sein und einen minimalen Durchmesser von 1 cm haben.

Hinderniswand Männer:

Wenn keine Schuhe mit Spikes oder Dornen erlaubt sind, müssen auch keine An- bzw. Absprungmatten angebracht werden.

3.4 Wettkampfgeräte und Hindernisse für die Feuerwehrhindernisstafel 4x100 m

Haushindernis:

Die Breite beträgt 2,5 m.

3.5 Wettkampfgeräte für den Löschangriff

Die Anzahl der Wettkampfgeräte wird wie folgt präzisiert:

2 C-Strahlrohre

4 C-Druckschläuche

3 B-Druckschläuche

1 Verteiler B-CBC

2 A-Saugschläuche

1 A-Saugkorb

2 Kupplungsschlüssel

TS:

Eine Elektrostarteinrichtung ist nicht vorgeschrieben.

Zielgeräte:

Anstelle der Signalleuchten sind auch andere gut sichtbare Anzeigevorrichtungen zulässig.

Zu Pkt. 4 - Wettkampfleitung und Kampfrichter

Von der Zusammensetzung der Kampfrichtergruppen darf nur bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wettkampfdurchführung abgewichen werden.

Zu Pkt. 5 - Wettkampfplatz

Der Veranstalter entscheidet, ob Trainingsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Wettkämpfe können in allen Disziplinen auch auf nur einer Laufbahn ausgetragen werden.

5.4 Die Wettkampfbahn für die Feuerwehrhindernisstafel 4x100 m

5.4.4 Bahnabschnitt III:

Der Verteiler ist an der 255 m Marke aufgestellt.

5.4.5 Bahnabschnitt IV:

Ein Reservehandfeuerlöscher muss nicht zur Verfügung gestellt werden.

5.5 Die Wettkampfbahn für den Löschangriff

Zur Orientierung kann vom Veranstalter eine Verteilerlinie 67 m nach der Startlinie markiert werden.

Zu Pkt. 7 – Die Wettkampfdurchführung

7.1 Der Start

Beim Löschangriff sollte vor dem Kommando „Auf die Plätze“ das Kommando „Startposition einnehmen“ gegeben werden. Nachdem alle Wettkämpfer bzw. Wettkämpferinnen ihre Startposition eingenommen haben, erfolgt das Startkommando „Auf die Plätze“.

In den Disziplinen Gruppenstafette und Löschangriff werden keine Startmaschinen bereitgestellt und ist auch kein Tiefstart vorgeschrieben.

7.2 Der Lauf in den Bahnen

Das Verlassen der Laufbahn führt nur zur Ungültigkeit des Versuchs, wenn der betreffende Wettkämpfer dadurch einen Vorteil erhält (z. B. Verkürzung der Entfernung).

7.5 Das Hakenleitersteigen

Auch an Steigertürmen mit angebrachten Sicherungsnetz ist die Benutzung des Höhensicherungsgerätes zwingend vorgeschrieben.

7.7 Die Feuerwehrhindernisstafel 4x100m

Nach dem Ablegen des Handfeuerlöschers darf kein Teil vom Handfeuerlöscher in die Flüssigkeit der Brandwanne hineinragen.

Wird der Wettkampf ohne Bekämpfung des Flüssigkeitsbrandes durchgeführt, stellt der vierte Läufer den Handfeuerlöscher auf ein 50 x 50 cm großes, ebenes Ablagepodest ab, das sich anstelle der Brandwanne auf der Bahn befindet.

Zu Pkt. 8 - Die Zeitnahme

Ein Umrechnen zwischen elektronischer und Handzeitnahme erfolgt nicht.

Nach der Durchführung und Bewertung des jeweiligen Laufes müssen die erreichten Zeiten optisch oder akustisch bekannt gegeben werden.